

Schladming, am 07.11.2018  
GZ: 612/004-2018/2

## Verordnung

**des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 07.11.2018 über Anordnung von Kurzparkzonen für max. 180min im Stadtgebiet von Schladming. (Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180min).**

### § 1

Auf Grund der §§ 94d Z 1b und Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird in Verbindung mit dem § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. für das Parken im Stadtgebiet von Schladming innerhalb der nachstehend angeführten und im anstehenden Plan gekennzeichneten Bereiche von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr auf 180 min beschränkt:

1. Schulgasse
2. Siedergasse
3. Centroparkplatz auf Grundstück Nr. 28 und .296 KG Schladming
4. Apothekenparkplatz auf Grundstück Nr. 10/1 KG Schladming
5. Pfarrgasse auf Grundstück 574/26 KG Schladming
6. Salzburgerstrasse auf den Grundstücken Nr. 575/3 und 574/1 KG Schladming vom Stadttor bis zum Hauptplatz
7. Martin-Luther-Straße auf Grundstück Nr. 574/17 KG Schladming bis zur Kreuzung Vernouilletgasse
8. Vernouilletgasse
9. Wetzlarplatz auf Grundstück Nr. 570/3 KG Schladming
10. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming
11. Trenkenbachparkplatz auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
12. Parkplatz Tourismusverband auf dem Grundstück Nr. 1830/1 KG Rohrmoos
13. Schulgasse im Bereich entlang des Grundstückes Nr. .237 bis 5m vor der Kreuzung Kuschargasse
14. Dachsteingasse
15. Ramsauerstrasse von der Erzherzog-Johann-Straße bis zur Dachsteingasse
16. Rauterparkplatz westlich der Ramsauerstrasse zwischen den Objekten 128 und 161

### § 2

Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180min bestimmten Beschränkung der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges bei gebührenfreien Kurzparkzonen eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961 hinter der

Windschutzscheibe gut lesbar, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Bei gebührenpflichtigen Kurzparkzonen hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges den Parkticket ebenso hinter der Windschutzscheibe gut lesbar, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

### § 3

Die Kurzparkzone ist mit den Vorschriftenzeichen gemäß § 52a Z 13d StVO 1960 (i.d.g.F.) „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 180 Minuten, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr, Parkscheiben verwenden“ bei gebührenfreien Kurzparkzonen bzw. „Zone 180 Minuten, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr, Gebührenpflichtig“ bei gebührenpflichtigen Kurzparkzonen erkennbar und kund zu machen. Zusätzlich sind die Kurzparkzonen durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein hinreichend erkennbar zu machen. Das Ende der Kurzparkzone ist mit dem Vorschriftenzeichen gemäß § 52a Z 13e StVO 1960 (i.d.g.F.) erkennbar und kund zu machen.

### § 4

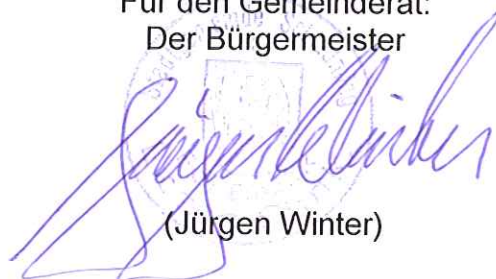
In den unter § 1 Schladminger Kurzparkzonenverordnung beschriebenen Kurzparkzonen können gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 i.d.g.F. Bewohnern der Stadtgemeinde Schladming, Dienstnehmern und Dienstgebern von Betrieben mit Sitz bzw. Filialen in der Stadtgemeinde Schladming Ausnahmegewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden, wenn jeweils die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. und § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. erfüllt sind.

### § 5

Gemäß §§ 25 Abs. 2 iVm 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt die Verordnung am 01.01.2019 bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates GZ: 612/004-2016/3 vom 19.10.2016 (Schladminger Kurzparkzonenverordnung 180 min) außer Kraft.

Schladming am 07.11.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



(Jürgen Winter)